

## Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“

**Abwägungsvorschlag** zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und
- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

vorgetragen wurden:

Die Abwägung kann nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Änderungen unterliegen, insofern stellt diese Abwägung eine vorläufige Abwägung auf der Grundlage des bisher erreichten Planungsstandes dar.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Landkreis Schaumburg,</b> Schreiben vom 18.09.2018</p>	<p><b><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u></b></p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes weise ich darauf hin, dass bei Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist und zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind und außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen.</p> <p>Die Gemeinde Haste hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen herzustellen.</p> <p>Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405/Juli 1978 - zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist und zur Löschwasserentnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen. Die erforderlichen Zuwegungen für die Feuerwehr können zukünftig über die Hauptstraße (B 442), die Straße Rehre sowie die im Plangebiet festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche gesichert werden. Bei der weiteren Erschließungsplanung werden entsprechende Entnahmestellen berücksichtigt.</p> <p>Die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung erfolgt gem. §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (vom 18. Juli 2012) seitens der Samtgemeinde Nenndorf über die im Bereich der Hauptstraße vorhandenen Hydranten. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung erfolgt rechtzeitig eine Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises Schaumburg.</p> <p>Der Hinweis auf die 1. WasSV vom 31.05.1970 und die technischen Regeln des DVGW – Arbeitsblatt W 405/Juli 1978 – werden zur Kenntnis genommen und ebenfalls im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise, dass der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet nach den</p>

<p>Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der künftigen Nutzung 1.600 l/min. für die Dauer von zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.</p> <p>Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten zu installieren bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung oder Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen.</p>	<p>Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der künftigen Nutzung 1.600 l/min für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden beträgt und die Löschwassermengen über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen sind, wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29 aufgenommen. Aufgrund des Verzichtes der bisherigen Festsetzung eines MI-Gebietes zu Gunsten der Ausweisung eines WA-Gebietes wird von einer reduzierten Löschwassermenge von 800 l/min ausgegangen. Durch den Wasserverband Nordschaumburg wurde an einem Hydranten in der Hauptstraße vor Haus Nr. 12 eine Druck- und Durchflussmengenmessung durchgeführt. Nach den technischen Regeln, DVGW Arbeitsblatt W 405 wurde eine Löschwasserentnahme von 1.335 l/min bzw. 80 m<sup>3</sup>/Std. bei einem Vordruck von 1,5 Bar erreicht. Bei den Angaben handelt es sich um Leistungsangaben zum Zeitpunkt der Messung. Durch Veränderungen oder Störungen im Transport- und Versorgungssystem können die benannten Angaben abweichen. Eine weitergehende Festsetzung kann jedoch nicht erfolgen, da es sich um Aspekte der konkreten Erschließungsplanung bzw. konkreten Vorhabenplanung handelt. Darin werden die Anforderungen an die Bereitstellung ausreichender Löschwassermengen berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Nachweis über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie der Löschwasserplan (M 1:5.000 mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge) wird der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises zusammen mit den sonstigen Planunterlagen vorgelegt. Für die noch herzustellenden öffentlichen Verkehrsflächen wird auf die Einhaltung der in der Stellungnahme beschriebenen Anforderungen zur gesicherten Löschwasserversorgung hingewirkt. Bei den neu hinzukommenden Vorhaben werden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung die erforderlichen Unterlagen zum Brandschutz der zuständigen Stelle des Landkreises zugestellt und rechtzeitig vor Baubeginn abgestimmt. Der Hinweis wurde ebenfalls bereits in die Begründung zum B-Plan eingefügt. Im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung werden die in der Stellungnahme beschriebenen Anforderungen an die Wasserversorgungsleitungen, Löschwasserentnahmestellen/ Hydranten und die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 331/I – VII sowie die DIN 14244 und 4066 beachtet. Der Bebauungsplan trifft jedoch über die allgemeinen Hinweise zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung – wie bereits</p>
--	--

	<p>Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Für Löschwassersauganschlüsse gilt die DIN 14 244.</p> <p>Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.</p>	<p>oben beschrieben - keine weitergehenden Aussagen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b><u>Belange des Straßenverkehrs</u></b></p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 29 "Rehre" bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Lt. Planungsunterlagen führen die hinzukommenden Einfahrten nicht zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des auf der Straße "Rehre" oder der B 442 fließenden Verkehrs.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Entgegen der Vorentwurfsfassung wird in den Entwurfsunterlagen auf die Festsetzung eines Mischgebietes entlang der Hauptstraße verzichtet. Innerhalb des Plangebietes ist nunmehr ausschließlich die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) vorgesehen, das der Deckung des auf Haste bezogenen Wohnbaulandbedarfs dient. So ist auf den der Hauptstraße zugewandten Grundstücksflächen die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und auf den bislang unbebauten rückwärtigen Grundstücksflächen, nördlich der Rehre die Errichtung von Reihenhäusern geplant. Es wird mit Bezug auf die bislang im Plangebiet ausgeübte Nutzung (Gastronomie) davon ausgegangen, dass die mit der geplanten Wohnbebauung verbundenen Verkehre nicht erheblich über die bislang erfolgten Einfahrten auf die angrenzenden Straßen hinausgehen werden bzw. die Straßen ausreichend dimensioniert sind um die zu erwartenden Verkehre abwickeln zu können. Es wird insofern weiterhin davon ausgegangen, dass die Planung nicht mit einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des auf der Rehre und der B 442 (Hauptstraße) fließenden Verkehrs verbunden ist.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b><u>Belange des Naturschutzes</u></b></p> <p>Nach dem Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf liegen Teile des nördlichen Plangebietes in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Es handelt sich um einen</p>	<p>Gemäß der Karte "Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften - wichtige Bereiche" liegen die Freiflächen nördlich der Straße Rehre im abgegrenzten Bereich "S1 – III". Gemäß dem Landschaftsplan handelt</p>

	<p>vegetationsbestimmten dörflichen Freiraum sowie Siedlungsraum mit geringem Eigenartsverlust.</p> <p>In der Karte "Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften - wichtige Bereiche" liegen Teile des Plangebietes (die Freiflächen nördlich der Straße Rehre) im abgegrenzten Bereich "S1" mit Vorkommen sonstiger naturnaher Lebensräume mit charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften, Vorkommen von Tierarten der Roten Liste und vollständiger Ausbildung schutzbedürftiger Tierlebensgemeinschaften. Im Maßnahmenplan zum Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf sind die genannten Freiflächen nördlich der Straße Rehre entsprechend dargestellt zur Erhaltung strukturreicher innerörtlicher Freiflächen.</p> <p>Diese auch artenschutzrechtlich relevanten Hinweise sind in der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>es sich hierbei um das Siedlungsbiotop „Haste, alter Ortskern“. Dieser zeichnet sich aus als Grünland- und gehölzbestimmter, gut ausgebildeter Siedlungsrand sowie Gärten und Obstwiesen beiderseits des Haster Baches im Ortsinnenbereich; bebaute Bereiche durch z.T. strukturreiche Nutz- und Ziergärten gegliedert, Grünland überwiegend kleinflächig parzelliert und reich strukturiert mit Einzelbäumen und Obstgehölzen.</p> <p>Vorkommen sonstiger naturnaher Lebensräume mit charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften, Vorkommen von Tierarten der Roten Liste und vollständiger Ausbildung schutzbedürftiger Tierlebensgemeinschaften weisen dabei eine hohe wertbestimmende Bedeutung für einen Teilbereich der Fläche auf. Insgesamt handelt es sich bei der Fläche um einen Bereich mit mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Sie weist eine lokale Bedeutung auf.</p> <p>Die Ausführungen zum Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf werden zur Kenntnis genommen. Bei den betroffenen Flächen nördlich der Straße Rehre handelt es sich um Grünflächen, die derzeit als Weidefläche genutzt werden. Auf der Fläche befinden sich noch 4 Einzelbäume. Der östlich angrenzend verlaufende Haster Bach weist in diesem Bereich einen begradigten Verlauf ohne uferbegleitende Gehölzstrukturen auf. Umgebend ist die Fläche von Bebauung eingefasst, direkte Übergangsbereiche zur freien Landschaft liegen insbesondere im Bereich der im Plangebiet gelegenen Flächen nicht vor.</p> <p>Mit Bezug auf die Festlegungen des Landschaftsplanes wird insofern nicht von einem vegetationsbestimmten Freiraum ausgegangen. Aufgrund der bestehenden Bebauung nördlich der Rehre weisen die Flächen zudem bereits eine entsprechende Vorbelastung auf. Die im Plangebiet vorkommenden Tierarten können auf die auf den angrenzend verbleibenden Grünflächen ausweichen.</p> <p>Der Maßnahmenplan zum Landschaftsplan stellt den Bereich als Fläche für standortgerechte Grünlandnutzung in Verbindung mit der Erhaltung strukturreicher Siedlungsbereiche und innerörtlicher Freiflächen dar. Zudem ist die Erhaltung/Pflege von Obstbaumbeständen vorgesehen.</p> <p>Bereits aus den o.g. Ausführungen zu den sich gegenwärtig im Plangebiet auf den bislang unbebauten Flächen darstellenden</p>
--	--	---

Vegetationsbeständen ist erkennbar, dass ein erhaltenswerter Obstbaumbestand in diesem Bereich nicht (mehr) vorhanden ist. Bezogen auf den Erhalt der innerörtlichen Freifläche ist festzustellen, dass im nördlichen Anschluss an das Plangebiet noch ausreichend Freiflächen verbleiben, die der lokalen Bedeutung der Fläche auch weiterhin gerecht werden.

Die Aufstellung des B-Plans Nr. 29 dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des lokal auf Haste bezogenen Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf soll vordringlich zunächst unter Ausnutzung der im Siedlungsbereich gelegenen Baulandpotenziale gedeckt werden. Die geplante bauliche Entwicklung entspricht dabei den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Haste, die bereits aus der Darstellung des wirksamen FNPs der Samtgemeinde Nenndorf abgeleitet werden kann. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind für die Flächen des B-Planes Nr. 29 Wohnbauflächen sowie ein Mischgebiet dargestellt, welches im Rahmen der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ebenfalls in die Darstellung einer Wohnbaufläche geändert wird. Die im Plangebiet gelegenen Flächen weisen insbesondere auf den westlichen Teilflächen im Bereich der Gaststätte großflächige Versiegelungen auf. Die Flächen sollen nach zwischenzeitlich erfolgter Betriebsaufgabe einer Folgenutzung zugeführt werden und in diesem Zuge zur Deckung des Wohnbedarfs im zentralen Siedlungsbereich von Haste herangezogen werden. Mit der geplanten Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes auf den Grundstücksflächen der ehemaligen Gaststätte kann neben der Vermeidung von Leerständen auch kleinflächiger ein Beitrag zur Entsiegelung geleistet werden, da die zukünftige Wohnbebauung aufgrund der für WA-Gebiete maßgeblichen maximalen Grundflächenzahl von 0,4 (zzgl. 50 % Überschreitung gem. BauNVO) einen geringeren Versiegelungsanteil aufweisen wird. Darüber hinaus kann durch die sonst im WA-Gebiet allgemein zulässigen Nutzungen ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität und der gebietsbezogenen Versorgung geleistet werden (z.B. Café, sozialen Zwecken dienende Einrichtungen).

Durch die Mobilisierung bereits bebauter sowie kleinflächiger unbebauter und im Siedlungszusammenhang gelegener bereits erschlossener Grundstücksflächen kann die Deckung des Baulandbedarfs auf die Flächen des zentralen Siedlungszusammenhangs bezogen und auf die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen im Außenbereich zum Zwecke der

		<p>Deckung des Baulandbedarfes verzichtet werden. Der Bodenschutzklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist, kann daher entsprochen werden (gem. § 1 a Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde Haste räumt daher in diesem Fall der Deckung des auf den Kernort bezogenen Wohnbedarfs durch die Beanspruchung von im Siedlungszusammenhang gelegenen Flächen den Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme von bisher im Außenbereich gelegenen und von Bebauung freigehaltenen Flächen ein.</p> <p>Um die artenschutzrechtlichen Belangen und insbesondere die Vorschriften nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, sind die Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p> <p>Zudem sind im Baufeld ggf. vorhandene Höhlenbäume vor Fällung bzw. Gebäude vor Abriss auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren (Fachmann für Fledermäuse). Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume bzw. vor Abriss vor Gebäude der Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zur Prüfung vorzulegen. Die Fällung eines durch Fledermäuse genutzten Höhlenbaumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Ein entsprechender Hinweis ist auf den Bebauungsplan bereits aufgetragen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u></b></p> <p>Zu o.g. Bebauungsplan ist aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht Folgendes anzumerken:</p> <p>Im Altlastenkataster ist auf dem Flurstück 17/6 der Altstandort Nr. 257.011.5.000.0002 "Tankstelle" registriert. Lt. Kataster wurde hier</p>	<p>Der Hinweis auf den im Altlastenkataster auf dem Flurstück 17/6 registrierten Altstandort Nr. 257.011.5.000.0002 "Tankstelle" wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen. In der Planzeichnung wird der Altstandort nachrichtlich</p>

	<p>in den Jahren 1928 bis 1929 eine Tankstelle betrieben.</p> <p>Nähere Angaben liegen nicht vor.</p>	<p>gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b><u>Belange der Regionalplanung</u></b></p> <p>Zu dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 29 "Rehre" sind in raumordnerischer Hinsicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in raumordnerischer Hinsicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Belange des Immissionsschutzes</u></b></p> <p>Zu der vorgelegten Planung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz sind an die Ergebnisse der noch durchzuführenden schalltechnischen Untersuchung anzupassen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Durch die GTA – Gesellschaft für Technische Akustik mbH wurde inzwischen eine „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ der Gemeinde Haste“ (Hannover, 28.09.2020) durchgeführt. Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung sind die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschemissionen durch Verkehrslärm rechnerisch ermittelt worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Wohngebäuden Vorgaben zur Anordnung von Außenwohnbereichen sowie Vorgaben zum gesamten bewertete Bauschalldämm-Maß von Außenbauteilen zu beachten sind. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Schallgutachters wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>§ 5 Lärmschutz innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete</b> (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)</p> <p>(1) Außenwohnbereiche von Wohngebäuden sind auf der der B 442 abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Bei einer seitlichen Anordnung der Außenwohnbereiche im Wirkungsbereich der Lärmquelle (Bahnstrecke, Bundesstraße) müssen diese einen geschosshohen, seitlichen in Richtung Lärmquelle angeordneten Schallschirm besitzen.</p> <p>(2) Die sich aus den festgesetzten, auf Grundlage der DIN 4109-</p>

		<p><i>1:2018-01 ermittelten maßgeblichen Außengeräuschpegeln ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung der DIN 4109 sind zu beachten (siehe Hinweis Nr. 9).</i></p> <p>(3) <i>Bei allen zum Schlafen genutzten Räumen ist ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen. Dies kann z. B. durch den Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen erfolgen.</i></p> <p>(4) <i>Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen können zugelassen werden, wenn im Einzelfall auf Grundlage einschlägiger Regelwerke der Nachweis erbracht wird, dass (z. B. durch die Gebäudegeometrie an Fassadenabschnitten) geringere maßgebliche Außengeräuschpegel als festgesetzt erreicht werden können. Dabei dürfen beim Nachweis Abschirmungen durch andere Gebäude auf Nachbargrundstücken nicht berücksichtigt werden.</i></p> <p>Die Ergebnisse des Gutachtens werden zudem in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b><u>Belange des Bauordnungsrechtes</u></b></p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Belange des Denkmalschutzes</u></b></p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bitte ich um Aktualisierung des archäologischen Hinweises im Bebauungsplan und im Text unter der Überschrift „8 Denkmalschutz“ der Begründung. Im Bebauungsplan und in der Begründung ist auf die</p>	<p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Der Hinweis auf die Aktualisierung der Begründung Kap. 8 „Denkmalschutz“ und des Hinweises zum Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>




	<p>Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG für sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet hinzuweisen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des historischen Ortskerns von Haste. Spuren der frühneuzeitlichen und möglicherweise mittelalterlichen Vorgängerbebauung sowie Reste der dörflichen Infrastruktur sind zu erwarten.</p> <p>Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>Die Klärung, ob die Maßnahme zu kostenintensiven Ausgrabungen führen wird oder im Extremfall versagt werden muss, kann im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie durch archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen erfolgen.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG ist der Veranlasser der Zerstörung eines Kulturdenkmals im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet (Verursacherprinzip).</p> <p>Mit folgenden Nebenbestimmungen ist zu rechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie an die</li> </ol>	<p>Im Bebauungsplan und in der Begründung wird entsprechend der Stellungnahme auf die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) für sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung und als Hinweis auf die Planurkunde aufgenommen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der siedlungshistorischen Bedeutung des Planbereiches vermehrt mit archäologischen Funden zu rechnen ist. Die in der Stellungnahme dargelegten Anforderungen und rechtlichen Grundlagen werden in die Begründung und als Hinweise in die Planurkunde aufgenommen. Dies gilt auch für die Informationen zu den Nebenbestimmungen.</p>
--	---	---

	<p>Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeberg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: <a href="mailto:Berthold@SchaumburgerLandschaft.de">Berthold@SchaumburgerLandschaft.de</a> im Folgenden „Kommunalarchäologie“) zu richten.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.</li> <li>3. Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.</li> <li>4. Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.</li> <li>5. Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG).</li> <li>6. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Kommunalarchäologie unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der</li> </ol>	
--	---	--

	<p>Arbeiten gestattet.</p> <p><u>Baudenkmalpflege:</u></p> <p>Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p>	<p><u>Baudenkmalpflege:</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Baudenkmalpflege keine weiteren Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><b><u>Belange des Planungsrechtes</u></b></p> <p>Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus der Sicht des Planungsrechtes keine Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH,</b> Schreiben vom 18.09.2018</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 29 Rehre, Gemeinde Haste grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Es wird ferner der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass sich am Rand des Planbereiches Telekommunikationslinien der Telekom befinden und die Telekom das Plangebiet hinsichtlich der TK-Versorgung grundsätzlich als erschlossen betrachtet und zurzeit kein Handlungsbedarf sieht. Die Telekommunikationslinien verlaufen außerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Rehre) und werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Die Telekom wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und</p>

		berücksichtigt.
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,</b> Schreiben vom 16.08.2018</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 LuftVG für die militärischen Flugplätze Bückeburg/Wunstorf. Ferner liegt das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.</p> <p>Sollte es bei späteren Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (<a href="mailto:LufABw1d@bundeswehr.org">E-Mail: LufABw1d@bundeswehr.org</a>) einzureichen. Aufgrund der Nähe zum Flugplatz kann es zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen.</p> <p>Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen. Eine Änderung der für die Bundeswehr maßgeblichen Festsetzungen ist nicht vorgesehen. Die entlang der Hauptstraße bereits festgesetzte II-geschossige Bauweise wird um eine Festsetzung zur Begrenzung der Gebäudehöhe auf max. 12,5 m ergänzt. Für die im WA-Gebiet gelegenen, bislang unbebauten Grundstücksflächen wird die Gebäudehöhe auf 8,00 m reduziert. Die geänderten Planunterlagen werden der Bundeswehr erneut zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 LuftVG der militärischen Flugplätze Bückeburg/Wunstorf und außerdem im Interessengebiet militärischer Funk befindet.</p> <p>Ferner wird der Hinweis zum Einsatz von Kränen und die möglichen Einschränkungen in der Kranhöhe auf den Bebauungsplan aufgetragen. Der Hinweis betrifft jedoch die Durchführung des Bebauungsplanes und wird im Rahmen der konkreten Vorhabenplanungen berücksichtigt.</p> <p>Es wird zudem der Hinweis aufgenommen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Immissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. In der Begründung sind die entsprechenden Hinweise bereits enthalten.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Wasserverband Nordschaumburg,</b> Schreiben vom 11.09.2018</p>	<p>Sie beteiligen uns als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung am o.g. Bauleitverfahren.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass in der Rehre keine Versorgungsleitungen vorhanden sind. Insofern ist die Versorgung mit Trinkwasser bei</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der Rehre keine Versorgungsleitungen verlaufen und somit die Versorgung mit</p>

	<p>veränderter Nutzung bzw. Bebauung <b>nicht</b> sichergestellt.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Ein Bestandsplan ist beigefügt.</p> <p>Das Planungsbüro Reinold erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.</p> 	<p>Trinkwasser nicht sichergestellt ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung ist die Einrichtung entsprechender Versorgungsleitungen mit Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bestandsplan wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>PLEdoc GmbH,</b> Schreiben vom 23.08.2018</p>	<p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend</p>	<p>Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 29. Der Ausschnitt stellt jedoch das Plangebiet nicht lagegenau dar.</p> <p>Das Plangebiet wird gegenüber der Vorentwurfsfassung verkleinert. Die südlich der Rehre gelegenen Grundstücksflächen entfallen, ebenso wie das nördliche Grundstück Hauptstraße Nr. 12.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine</p>

aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt


Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.



Versorgungseinrichtungen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer berührt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB) wurden die weiteren zuständigen Netzbetreiber ebenfalls beteiligt, sodass die entsprechenden Auskünfte vorliegen. Hinweise auf im Plangebiet verlaufende Leitungen oder Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.

Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

<p><b>Samtgemeinde Nenndorf,</b> Schreiben vom 17.09.2018</p>	<p>Für die Beteiligung am o. g. Bauleitplanverfahren möchte ich mich bedanken.</p> <p>In der Begründung zu Punkt 10.2 „Ver- und Entsorgung“ (Seite 22) wird zur Ableitung des SW- und RW dergestalt Stellung genommen, dass hier eine Verlängerung an das bestehende Abwassersystem notwendig wird (siehe hierzu anliegenden Lageplan).</p> <p>Weitergehende Belange der Samtgemeinde Nenndorf werden durch die Planungen des Bbauungsplanes Nr. 29 „Rehre“ nicht berührt.</p> 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Sicherstellung der Schmutz- und Regenwasserableitung im Plangebiet eine Verlängerung des Abwassersystems erforderlich ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass weitergehende Belange der Samtgemeinde Nenndorf durch die Planung nicht berührt werden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Anglerverband Niedersachsen e.V.,</b> Schreiben vom 13.09.2018 per E-Mail</p>	<p>Aus unserer Sicht bestehen <b>keine Bedenken</b> gegen den Bbauungsplan Nr. 29 „Rehre“ in der Gemeinde Haste.</p> <p>Wünschenswert wäre ein größerer Abstand der geplanten Bebauung zum Haster Bach. Die vorgeschlagenen 5 m entsprechen dem nach WHG § 5 vorgegebenen Minimum. Aus ökologischer Sicht wäre ein größerer Abstand als Pufferzone zum Gewässer besser.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen halten einen Abstand von insgesamt 8 m zur Parzelle des Haster Baches. Dieser Abstand wird, mit Bezug auf die auf den umliegenden, ebenfalls an den Haster Bach angrenzenden bebauten Grundstücke als ausreichend angesehen. Auf eine Erhöhung des Abstandes wird zu Gunsten der auf den Grundstücksflächen vorgesehenen Deckung des Wohnbaulandbedarfs verzichtet. Es wird vielmehr die Auffassung geteilt, dass der gewählte Abstand von 8 m zum Gewässerverlauf bezogen auf die Lage im zentralen Siedlungsbereich als Pufferzone ausreicht.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis</p>

		genommen und nicht berücksichtigt.
--	--	------------------------------------

**Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB ebenfalls beteiligt. Diese haben jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen bzw. keine Stellungnahme abgegeben:**

1. Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Schaumburg e.V., Oberntorstraße 6, 31655 Stadthagen
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stilleweg 2, 30655 Hannover
3. LEA, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Leonhardtstr. 11, 30175 Hannover
4. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Frau Astrid Möller, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg
5. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr –Außenstelle Hameln- Roseplatz 5, 31787 Hameln
6. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd – Standort Hildesheim -, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim
7. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL Leine-Weser), Domänenverwaltung (Dezernat 5), Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim
8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim
9. Industrie- und Handelskammer, Postfach 3029, 30030 Hannover
10. Handwerkskammer Hannover, Postfach 2527, 30025 Hannover
11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2, Wunstorfer Landstr. 11, 30453 Hannover
12. Schaumburger Verkehrsgesellschaft, Postfach 1521, 31645 Stadthagen
13. Westfalen Weser Netz AG, Netzbetrieb Stadthagen, Enzer Str. 118, 31655 Stadthagen
14. Nieders. Forstamt Oldendorf, Südstraße 13, 31840 Hess. Oldendorf
15. Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg, Amalie-Thomas-Platz 1, 31565 Nienburg
16. LGLN, Regionaldirektion Hameln, Katasteramt Rinteln, Breite Straße 17, 31737 Rinteln
17. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
18. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3 a, 30161 Hannover
19. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen, Alleestraße 36, 30167 Hannover
20. Nieders. Heimatbund e. V., An der Börse 5 - 6, 30159 Hannover
21. Naturschutzverband Niedersachsen e. V., Gartenweg 5, 26203 Wardenburg
22. Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V., Gartenweg 5, 26203 Wardenburg
23. Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover
24. DB Services Immobilien GmbH, Kurt-Schumacher-Straße 7, 30159 Hannover
25. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, LAXXL, Postfach 510310, 30633 Hannover
26. Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover
27. Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4a, 31559 Hohnhorst



28. Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld

29. Stadt Wunstorf, Kirchplatz 2, 31515 Wunstorf

**Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB wurden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen bzw. keine Stellungnahme abgegeben.**